

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Ausschliesslich per E-Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2022

Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID), Vorentwurf: Vernehmlassungsantwort der Schweizer Informatik Gesellschaft (SI)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen. Da es sich um ein Informatikthema von hoher gesellschaftspolitischer Relevanz handelt, nehmen wir die Möglichkeit einer Stellungnahme gerne wahr.

Die Schweizer Informatik Gesellschaft SI ist der Verband der Informatikfachleute mit akademischer Ausbildung in der Schweiz. Die SI setzt sich für die Förderung der Informatik in Wirtschaft, Bildung, Forschung und Gesellschaft in der Schweiz ein, mit dem Ziel, dass die Schweiz auch in Zukunft zu den international führenden Technologiestandorten zählt. Hierzu gehört, dass die Schweiz auch bei der Digitalisierung und der Nutzung digitaler Werkzeuge zu den führenden Ländern gehört.

1. Zusammenfassung

Die SI begrüsst die Stossrichtung des Vorentwurfes. Ebenso begrüssen wir, dass der Entwurf weitgehend technologieneutral gehalten ist, was eine kontinuierliche technologische Weiterentwicklung der Umsetzung der E-ID-Prozesse, wie im Gesetz beschrieben, ermöglicht.

Wir begrüssen, dass dem Prinzip «dezentrale Datenspeicherung» gefolgt werden soll. Allerdings ist beim Ausstellen und der Verifikation sowie beim elektronischen Identifizieren immer die zentrale «Vertrauensinfrastruktur des Bundes» beteiligt, was der Idee der Dezentralisierung zuwiderläuft. Das Gesetz sollte daher neben der zentralisierten Verifikation eine dezentrale Offline-Verifikation zulassen, unter der Bedingung, dass diese technisch sicher realisiert werden kann.

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass auch private Anbieter elektronische Nachweise unter Verwendung der vom Bund bereit gestellten Vertrauensinfrastruktur bereitstellen können. Insbesondere



KMUs, welche sich keine eigene Vertrauensinfrastruktur leisten können, werden von dieser Möglichkeit profitieren.

Wir bedauern, dass mit der E-ID nicht gleichzeitig die gesetzlichen Grundlagen für eine elektronische Signatur (z.B. von Dokumenten und E-Mails) unter Verwendung der E-ID geschaffen werden.

2. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen gemäss Vorentwurf

Art. 1

Im Zweck ist nur die «sichere Identifizierung mittels E-ID» genannt. Es müssen auch die Vorgänge der anderen Nachweise genannt werden, sonst macht Art1.1.b, welche eine Infrastruktur dafür vorsieht, keinen Sinn.

• Art. 2

Der Einbezug von Rufnamen unter den Inhalt der E-ID könnte die Akzeptanz des Gesetzes und die User Experience fördern (entspricht eCH 0011 und eCH 0201).

In Art2.2.d müsste aus unserer Sicht zudem klargestellt werden, welches Geschlecht gemeint ist, das biologische oder das wahrgenommene Geschlecht.

Art. 3

Keine Anmerkungen.

Art. 4

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass neben dem Fedpol auch weitere Stellen (z.B. Passbüro, Gemeinden) zur Ausstellung der E-ID legitimiert werden. So könnte eine E-ID beispielsweise gleichzeitig mit einer physischen ID-Karte oder einem Pass beantragt werden, was die Attraktivität der E-ID steigert.

Art. 5

Keine Anmerkungen.

Art. 6

Keine Anmerkungen.

Art. 7

Keine Anmerkungen.

Art. 8

Keine Anmerkungen.

Art. 9

Die E-ID sollte zwingend auch bei physischen «Kontrollen» akzeptiert werden *müssen*. Z.B. «Ich weise meine auf dem Mobile vorliegende E-ID vor, um mich beim Handelsregisteramt zu identifizieren».



Es sollte verlangt werden, dass der Vorgang der «elektronischen Identifizierung» auch offline, d.h. wenn die zentralen Komponenten der «Vertrauensinfrastruktur des Bundes» nicht verfügbar sind, funktioniert. Dazu ist der Einsatz dezentraler Komponenten der «Vertrauensinfrastruktur des Bundes» im Gesetz vorzuschreiben.

Art. 10

Keine Anmerkungen.

Art. 11

Im Gesetz oder auf Verordnungsstufe sollte geregelt werden, dass ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines Widerrufs allfällige, mit der widerrufenen E-ID getätigte Transaktionen ungültig sind und als nicht erfolgt gelten. Der Inhaberin oder dem Inhaber einer E-ID dürfen keine Nachteile entstehen, wenn die Vertrauensinfrastruktur des Bundes eine E-ID nicht unmittelbar nach Eingang eines Widerrufs sperrt.

Art. 12

Hier fehlt eine Aussage, wer berechtigt ist, elektronische Nachweise auszustellen und die Infrastruktur nach dem 5. Abschnitt zu nutzen. Sind dies nur staatliche Stellen oder auch private natürliche oder juristische Personen?

Art. 13

Hier gilt gleiches wie beim Widerruf einer E-ID; siehe unser Kommentar zu Art. 11.

Art. 14

Genügt der Satz in Art. 2 Absatz 1 um sicherzustellen, dass Art. 14 auch für die E-ID gilt und nicht nur für "Andere elektronische Nachweise"?

Es sollte im Gesetz oder auf Verordnungsstufe geregelt werden, ob die Inhaberin oder der Inhaber Kopien der E-ID bzw. von anderen elektronischen Nachweisen auf mehr als einem Gerät aufbewahren darf.

Art. 15

In Art. 15 ist erstmals von elektronischen Nachweisen die Rede, welche nicht auf eine natürliche Person ausgestellt werden.

Das Gesetz sollte ausdrücklich (entweder im Ingress oder im ersten Artikel des dritten Abschnitts) festhalten, dass andere elektronische Nachweise (d.h. mit Ausnahme der E-ID) sowohl auf natürliche wie auf juristische Personen ausgestellt werden können.

• Art. 16

Entsprechend dem Prinzip der Datensparsamkeit sollte in Art. 16 explizit festgehalten werden, dass im Zuge eines Geschäftsvorgangs (oder zur Autorisierung eines Geschäftsvorgangs) die Verifikatorin nur Informationen des elektronischen Nachweises verlangen darf, welche zum Zweck des Geschäftsvorgangs benötigt werden.



Art. 17 und 18

Das Basisregister scheint uns eine Art E-ID (Identifikator genannt) für juristische Personen zu sein, um insbesondere Amtsstellen (Bund, Kantone, Gemeinden) sicher zu identifizieren. Hier stellt sich die Frage, ob und wie weit alle Amtsstellen, welche elektronische Dienstleistungen anbieten, verpflichtet werden sollen, sich im Basisregister einzutragen.

Es ist zu prüfen, ob Art. 17 und 18 nicht technologieneutraler formuliert werden können, beispielsweise ohne die explizite Nennung kryptographischer Schlüssel.

Grammatik Art 18 Abs 3: «Alle Behörden und Private können ...»

Art. 19

Der Bund bietet hiermit eine «Elektronische Brieftasche» für Inhaber einer E-ID auf der «Vertrauensinfrastruktur des Bundes» kostenfrei an. Dies wird der Verbreitung der E-ID Auftrieb verleihen. Doch die nachfolgenden Dienste gehören nach unserem Verständnis auch kostenfrei und für die Bürger einfach machbar dazu:

- Ein Prozess, wie eine auf allen Geräten verlorengegangene E-ID wieder hergestellt werden kann. Vermutlich muss der Bürger dazu physisch mit den Ausweisen noch einmal erscheinen.
- Ein Prozess zum Gerätewechsel.
- Die nahtlose Ablösung einer abgelaufenen E-ID durch eine neue E-ID und Weiterbestand der «Elektronischen Brieftasche».

• Art. 20

Die Formulierung als Kann-Bestimmung ist zu schwach. Die Überprüfung der Gültigkeit eines Nachweises ist unseres Erachtens ein zentraler Bestandsteil der Vertrauensinfrastruktur. Art. 20 sollte daher analog zu Art. 19 gefasst werden: «Der Bund stellt eine Anwendung zur Verfügung, mit der elektronische Nachweise auf ihre Gültigkeit überprüft werden können.»

Art. 21

Wenn unter Art. 19 die von uns vorgeschlagenen Dienste ebenfalls angeboten werden, dann könnte dieser Artikel möglicherweise ganz entfallen.

Der Verbreitung der E-ID wären kostenlose Dienste betreffend Backup/Restore zuträglich.

Art. 22

Keine Anmerkungen.

Art. 23

Ein sozio-technisches System wie «E-ID und elektronische Nachweise» ist nicht allein durch Offenlegung des Quellcodes prüfbar. Man muss z.B. auch wissen, welche Anforderungen durch den Quellcode erfüllt werden (sollen), um eine Aussage darüber machen zu können, ob der Quellcode ok ist oder nicht.

Wir empfehlen zu fordern, dass eine Systemdokumentation nach den best-practices des Berufsstands, inkl. des Quellcodes, zu erstellen, prüfen und offenzulegen ist.

Art. 24

Gehört das Fedpol-System zum E-ID-Ausstellen auch dazu? Falls ja, hier explizit erwähnen.



Art. 25

Der Bezug von Absatz 1 und 2 ist klarer zu machen: Z.B. «Der Bundesrat kann mit Verordnungen vorsehen, dass…» und dann «… treten diese Verordnungen die Bestimmungen ausser Kraft:»

Art. 26

Wir begrüssen, dass für die Nutzung der E-ID gemäss Absatz 4 keine Gebühren erhoben werden. Die Gebühren für den Eintrag ins Basisregister sollten so festgelegt werden, dass sich auch Privatpersonen und KMUs einen Eintrag leisten können.

Art. 27

Das Gesetz sollte hier ausdrücklich fordern, dass der Bund geeignete Massnahmen trifft mit dem Ziel, dass die schweizerische E-ID mit ausländischen E-IDs, insbesondere denen der Europäischen Union, kompatibel ist.

Art. 28 und andere Erlasse

Keine Anmerkungen.

3. Schlussbemerkung

Die SI als Berufsverband der akademisch gebildeten IT-Berufsleute und aller an den Universitäten dozierenden IT-Professoren bietet dem Bund gerne die aktive Mitwirkung bei einer Überarbeitung des G-E-ID Vorentwurfs an.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Antwort schenken werden.

Beste Grüsse

Für die Schweizer Informatik Gesellschaft

Francis Baud, Präsident